

AGB

Version vom 21.07.2023

Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der MILO Potz-Blitz AG (AGB) sind verbindlich, wenn sie der Offerte, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigefügt oder darin als anwendbar erklärt wurden. Änderungen dieser AGB, insbesondere die Gültigkeit allgemeiner Einkaufsbedingungen des Auftraggebers und mündliche Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Verbindlichkeit von Angeboten und Vereinbarungen

Schriftliche Angebote der MILO Potz-Blitz AG sind während 6 Monaten ab Ausstellungsdatum verbindlich, sofern nicht im Angebot andere Fristen angegeben sind. Verbindlichkeit erlangen nur im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem Vertragsbestandteil schriftlich festgehaltene Vereinbarungen. Spätere Änderungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Bei Verzögerungen in der Erfüllung des Auftrages, welche nicht von der MILO Potz-Blitz AG zu vertreten sind, wird eine der zwischenzeitlich eingetretenen Marktentwicklung angemessene Preisanpassung vorgenommen.

Personal, Infrastrukturen und Beschaffung

Personal

Für die vereinbarten Leistungen setzt die MILO Potz-Blitz AG die erforderliche Anzahl qualifizierter Mitarbeiter ein. Die MILO Potz-Blitz AG ist berechtigt, zur Erfüllung der Dienstleistungen Dritte beizuziehen oder die Erfüllung Dritten zu übertragen. Die MILO Potz-Blitz AG gilt gegenüber dem Auftraggeber in jedem Fall allein als Auftragnehmer. Der Auftraggeber kann jederzeit, begründet, ihm nicht genehme Mitarbeiter zurückweisen. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Dritten oder dem eingesetzten Personal direkt Weisungen zu erteilen. Das Reinigungspersonal reinigt gemäss Pflichtenheft und vorgegebenem Reinigungsplan. Jeder Mitarbeitende ist für dessen zugewiesenen Arbeiten verantwortlich und hält die Richtlinien und Vorgaben des Auftraggebers und der MILO Potz-Blitz AG bezüglich Sicherheit, der Umwelt, Hygiene und Ausführung ein.

Infrastrukturen

Die MILO Potz-Blitz AG stellt, soweit nicht anders vereinbart, die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Maschinen, Geräte, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung. Erfordert der Auftrag den Einsatz von speziellen Infrastrukturen, sind diese im Angebot gesondert aufzuführen (WC-Papier, Handtuchpapier, Stoffrollen, Handseifen, Hygienebeutel und -artikel, Entsorgungsgebühren wie Abfallsäcke, Grünabfuhr, Regeneriersalze, Leuchtmittel etc.). Ebenfalls gesondert aufzuführen und somit nicht im Preis inbegriffen sind Schutzmaterialien (wie Atemschutzmasken, Schutzanzüge, Desinfektionsmittel etc.) in «besonderen Lagen» (wie Norovirus, Epidemie, Pandemie etc.) Die MILO Potz-Blitz AG verpflichtet sich, nur einwandfreie Produkte zu verwenden, die eine Schädigung der betreuten Objekte und Umwelt ausschliessen.

Beschaffungen

Die MILO Potz-Blitz AG ist berechtigt, mit Unternehmen oder Lieferanten Rahmenverträge abzuschliessen oder Leistungen aufgrund von Sammelbestellungen erbringen zu lassen. Sofern dadurch gegenüber Markt- oder Konkurrenzpreisen (z.B. durch Gewährung von Mengenrabatten oder ähnlichen Vergünstigungen) Preisvorteile erzielt werden können, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die MILO Potz-Blitz AG für ihre in diesem Zusammenhang erbrachten administrativen und organisatorischen Aufwendungen die Preisvorteile für sich behalten kann.

Bestimmungen und Leistungen

Angebote

Angebote werden von der MILO Potz-Blitz AG entsprechend den zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt. Beratungsgespräche und die Ausarbeitung von Offerten sind kostenlos. Der Kunde bleibt frei von jeglicher Auftragserteilung. Die entsprechenden Immaterialgüterrechte bleiben im Eigentum der MILO Potz-Blitz AG. Ist zur Erstellung eines Angebots ein Projekt oder Vorprojekt erforderlich, kann dieses, nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber, durch die MILO Potz-Blitz AG erarbeitet werden. Die Erarbeitung von Konzepten, Vorprojekten oder Projekten ist nicht Bestandteil des Angebots und ist separat zu vergüten.

Änderungen des Leistungsumfanges und von Bedingungen zur Leistungserbringung

Änderungen des Leistungsumfanges und der Bedingungen zur Leistungserbringung (z.B. Änderungen des Terminplanes, der Qualität oder der zur Verfügung gestellten Unterlagen etc.) müssen der MILO Potz-Blitz AG rechtzeitig schriftlich angezeigt werden. Für änderungsbedingte Mehr- oder Minderaufwendungen erstellt die MILO Potz-Blitz AG auf Wunsch ein Nachtragsangebot auf der aktuell gültigen Preisbasis.

Können sich die Parteien über die Preise der Mehr- oder Minderaufwendungen nicht einigen, steht jeder Partei frei, den Auftrag unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen. Bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Kündigung gilt das Nachtragsangebot der MILO Potz-Blitz AG als gültig vereinbart, soweit der Auftraggeber auf die Änderungen nicht schriftlich verzichtet.

Bestimmung der Vergütungen

Kalkulation von Preisen und Ansätzen Basisleistungen

Die Kalkulation der MILO Potz-Blitz AG umfasst alle Leistungen gemäss dem Ausschreibungsbeschrieb des Auftraggebers oder, wenn kein solcher vorliegt, die Standardleistungen gemäss Beschrieb der MILO Potz-Blitz AG. Darin enthalten sind die notwendigen Standardinfrastrukturen, Bewilligungen und Abgaben. In den Preisen und Ansätzen nicht enthaltene Spesen und Vergütungen an Dritte und dgl. werden im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einem Vertragsbestandteil festgehalten. Gesetzliche Feiertage sind bereits im Preis berücksichtigt. Angaben der MILO Potz-Blitz AG über Preise und Ansätze erfolgen in Schweizer Franken. Die Mehrwertsteuer ist in den Angaben nicht inbegriffen.

Zusatzleistungen, besondere Aufwendungen

Leistungen, welche ausserhalb des Leistungsauftrages erbracht werden, werden gesondert erfasst, ausgewiesen und zu den generellen Honoraransätzen der MILO Potz-Blitz AG in Rechnung gestellt. Die generellen Regieansätze werden durch die MILO Potz-Blitz AG festgelegt und jährlich der Marktentwicklung angepasst. Aufwendungen wie Ausfall- und Wartezeiten, zusätzliche Reisezeiten, Spesen usw., die durch Arbeitsunterbrüche oder Behinderungen infolge von ausserordentlichen Umständen, nachträglichen Anordnungen oder Versäumnissen des Auftraggebers verursacht werden, werden ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anpassung von Preisen, Bedingungen und Ansätzen

Die vertraglich vereinbarten Preise und Bedingungen behalten ihre Gültigkeit während der Dauer des Vertragsverhältnisses. Dauert das Vertragsverhältnis länger als 12 Monate, werden die vereinbarten Preise und Bedingungen auf jedes neue Kalenderjahr entsprechend der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die Basis der Veränderung bezieht sich auf das Startdatum des Vertrages. Gesetzliche Änderungen wie zum Beispiel die Änderung des MWST-Satzes oder der GAV-Bestimmungen werden vollumfänglich und ab Inkrafttreten übernommen.

Zahlungsbedingungen generell

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Es sind keine Abzüge gestattet. Bei verspäteter Zahlung hat der Auftraggeber auch ohne Mahnung der MILO Potz-Blitz AG ab dem 31. Tag einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen kann die MILO Potz-Blitz AG Lieferungen und Arbeiten bis zur vollständigen Begleichung des Ausstandes unterbrechen. Die Abonnements-Rechnung wird jeweils anfangs des laufenden Monats ausgestellt und ist bis Ende des Monats, netto ohne Skonto, zu begleichen.

Zahlungsbedingungen im Rahmen einer Gesamtbewirtschaftung

Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der vereinbarten Bedingungen digital und automatisiert. Der MILO Potz-Blitz AG kann Rechnungen auf Verlangen ausnahmsweise in Papierform erstellen. Sie behält sich jedoch vor, den Zusatzaufwand gesondert zu verrechnen.

Mitwirkung des Auftraggebers

Die MILO Potz-Blitz AG beansprucht für die vertragsgemässe Leistungserbringung die unentgeltliche Mitwirkung des Auftraggebers. Dieser stellt der MILO Potz-Blitz AG vollständig und zeitgerecht alle benötigten Informationen und Unterlagen wie Pläne, Betriebsanleitungen etc. zur Verfügung. Er sorgt zudem für geeignete Zutrittsmöglichkeiten zu den Räumlichkeiten. Für die Arbeitsausführung stellt der Auftraggeber sowohl Warm- und Kaltwasser als auch elektrische Energie unentgeltlich zur Verfügung.

Mandats-Implementierungen

Die an die MILO Potz-Blitz AG zur Einpflege im System gelieferten Daten sind vollständig und in Qualität und Umfang einwandfrei. Die Stammdaten werden, wenn möglich, in elektronischer Form geliefert. Die an die MILO Potz-Blitz AG zu übergebenden Dossiers sind vollständig, einwandfrei bearbeitet und abgeschlossen. Nachbearbeitungsaufwendungen wie Aufnahmen vor Ort und dgl. werden durch die MILO Potz-Blitz AG separat ausgewiesen und abgerechnet.

Termine

Durch die MILO Potz-Blitz AG erarbeitete Terminprogramme bilden Bestandteil des Angebotes bzw. des Vertrages. Die MILO Potz-Blitz AG ist verpflichtet, die vereinbarten und zugesicherten Termine einzuhalten, vorbehaltlich der erwähnten Ausnahmen. Halten interne Stellen oder Vertragspartner des Auftraggebers Termine nicht ein, von deren Einhaltung die termingerechte Leistungserbringung der MILO Potz-Blitz AG abhängt, ist die MILO Potz-Blitz AG im entsprechenden Ausmass von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden. Dasselbe gilt, wenn interne Stellen oder Vertragspartner des Auftraggebers die ihnen obliegende Sicherstellung der Voraussetzungen der termingerechten Leistungserbringung durch die MILO Potz-Blitz AG versäumen (bspw. durch verspätetes Vorliegen von Unterlagen, Genehmigungen, Materialien, Zutrittsberechtigungen etc.).

Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt ist die MILO Potz-Blitz AG ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von seinen Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstigen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit. Ereignisse höherer Gewalt sind solche, die ausserhalb des Einflussbereichs der MILO Potz-Blitz AG liegen. Höhere Gewalt liegt insbesondere (ohne weitere Fälle auszuschliessen) in folgenden Fällen vor: Streik, Aussperrungen, Transportstörungen, Lieferantenverzögerungen, Krieg, Naturkatastrophen, Unwetter, Brand, Pandemien, Epidemien, Energie- & Strommangel.

Abnahmen

Dienstleistungen der MILO Potz-Blitz AG gelten grundsätzlich als abgenommen, wenn der Kunde die Annahme nicht innert 3 Tagen nach Leistungserbringung schriftlich verweigert oder wenn der Kunde das Arbeitsergebnis zur Nutzung übernommen hat. Sind Abnahmemodalitäten vereinbart, so gilt das Resultat als abgenommen, wenn es den vereinbarten Abnahmekriterien entspricht. Untergeordnete Mängel hindern die Abnahme nicht.

Reporting

Das Reporting zur Auftragsausführung erfolgt in der standardisierten Form der MILO Potz-Blitz AG. Sofern der Auftraggeber weitergehende Auswertungen und Berichte wünscht, hat er dies der MILO Potz-Blitz AG vor Vertragsabschluss anzuzeigen und separat zu vergüten.

Haftung

Die MILO Potz-Blitz AG übernimmt die Gewähr für eine ordnungsgemässe und fachgerechte Ausführung der vereinbarten Leistungen. Sie haftet gegenüber dem Auftraggeber maximal bis zum Höchstbetrag von CHF 10 Mio. pro Schadensfall für Sach- und Personenschäden, die durch Verschulden der MILO Potz-Blitz AG bzw. des von ihr oder von Dritten im Rahmen des vorliegenden Auftrags eingesetzten Personals eingetreten sind. Die Haftung bezieht sich ausdrücklich nur auf der Absicht und der groben Fahrlässigkeit. Die Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von 3 Tagen nach dem Schadenereignis schriftlich gemeldet werden (bei versteckten Schäden bis zu 3 Tagen nach Entdeckung). Eine Haftung für im Betrieb des Auftraggebers allenfalls entstehende Folgeschäden oder nicht realisierte Einsparungen und dgl., wird ausdrücklich wegbedungen.

Die von der MILO Potz-Blitz AG dem Auftraggeber übergebenen geistigen Werke wie Konzepte, Dokumente, Projekte, Zeichnungen, Programme etc., bleiben Eigentum der MILO Potz-Blitz AG. Sie dürfen Drittpersonen, insbesondere der Konkurrenz, nicht zugänglich gemacht werden.

Alle geistigen Werke und Daten, die im Zusammenhang mit einem Auftrag entstehen, werden dem Auftraggeber überlassen.

Kündigungsfrist

Falls nichts anderes vereinbart ist, können die Parteien wiederkehrende Aufträge (Abonnemente) unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich bis zum 25. des jeweiligen Monats, die Erbringung einzelner oder aller Dienstleistungen kündigen. Zyklische Dienstleistungen werden dabei offen abgerechnet.

Datenschutz

Die MILO Potz-Blitz AG verpflichtet sich, Daten und Informationen vom oder über den Kunden, welche ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Kunden zugänglich werden, absolut vertraulich und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Abwerbung

Die Anstellung, Vermittlung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendwelcher Form von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei, während der Vertragsdauer und innerhalb von zwölf Monaten über die Vertragsbeendigung hinaus, darf nur im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien erfolgen.

Gerichtsstand

Differenzen, welche sich aus dem Vertrag ergeben können, sollen wenn immer möglich einvernehmlich und bilateral geregelt werden. Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Münchenstein.